

BERICHTE

ÜBERSICHT

| | |
|--|-----|
| Verfahren Sterbehilfe-Verbot | 162 |
| Reform Sexualstrafrecht | 163 |
| Islam-Staatsverträge in Niedersachsen | 165 |

Einstweilige Verfügung gegen Sterbehilfe-Verbot abgelehnt

(SL) Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2015 den Antrag einer einstweiligen Anordnung, das derzeit geltende Verbot der Suizidbeihilfe außer Kraft zu setzen, abgelehnt. Gegen das Gesetz haben mehrere Mitglieder des Vereins *Sterbehilfe Deutschland e.V.* Verfassungsbeschwerde erhoben, die sich durch das am 10.12.2015 in Kraft getretene *Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung* in ihrem Recht auf ein selbstbestimmtes Lebensende und ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit unzulässig eingeschränkt sehen. Ihren Angaben zufolge haben sich die Beschwerdeführer bereits seit längerem mit der Möglichkeit eines selbstbestimmten Suizids befasst und bei dem o.g. Verein die entsprechenden Beratungsprozeduren durchlaufen. Seit Juni 2014 hätten sie die Zusage, dass der Verein ihnen bei einem Suizid helfen wolle. Diese Zusage ist nach dem Inkrafttreten des gesetzlichen Verbotes nicht mehr möglich. Der neu eingeführte § 217

Strafgesetzbuch stellt diejenigen unter Strafe, die mit der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewähren, verschaffen oder vermitteln. Das Gesetz richtete sich vordergründig gegen Sterbehilfe Deutschland, die als einziger Verein dieser Art in Deutschland entsprechende Hilfen anbietet.

Die Richter/innen des 2. Senats des BVerfG begründeten ihre Entscheidung mit der möglichen suizidfördernden Wirkung, die Angebote zur Suizidbeihilfe entfalten: *„Im Fall des Erlasses der einstweiligen Anordnung wäre ... zu besorgen, dass sich Personen, die in weit geringerem Maße als die Beschwerdeführer zu einer selbstbestimmten und reflektierten Entscheidung über das eigene Sterben in der Lage sind, zu einem Suizid verleiten lassen könnten. Insgesamt wögen die Nachteile bei Außervollzugsetzung der Vorschrift daher schwerer als die nachteiligen Folgen, die den Beschwerdeführern durch deren Weitergeltung entstehen.“* (BVerfG, PM v. 8.1.2016)

Zugleich betonte das Gericht, dass mit der Entscheidung des Eilantrags das Ergebnis der Hauptverhandlung nicht vorweg genommen werde. So dürfe das Gericht von seinem Recht, gesetzliche Regelungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes außer Kraft zu setzen, *„nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch machen“* (Rn. 10). Bei der Abwägung der Rechtsfolgen, die bei einem vorläufigen Bestand des Beihilfeverbotes zu erwarten sind, machte das Gericht geltend, dass mit der gesetzlichen Regelung die Beschwerdeführer nicht grundsätzlich am Suizid gehindert würden, *„sondern lediglich hinsichtlich des als Unterstützer in Betracht kommenden Personenkreises beschränkt [werden]. Selbst die Inanspruch-*

nahme professioneller ärztlicher Unterstützung wäre für die Beschwerdeführer nicht gänzlich ausgeschlossen, sofern der betreffende Helfer nicht das Tatbestandsmerkmal der Geschäftsmäßigkeit erfüllt.“ (Rn. 16)

BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 21. Dezember 2015 - 2 BvR 2347/15 - Rn. (1-22), http://www.bverfg.de/e/rk20151221_2bvr234715.html.

S. Pressemitteilung des Gerichts Nr. 1/2016 vom 8. Januar 2016.

Reform des Sexualstrafrechts

(SL) Das Bundeskabinett hat am 16. März eine neuerliche Erweiterung des Sexualstrafrechts beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht vor allem eine Erweiterung des Straftatbestandes in § 179 Abs. 1 StGB („Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen“) vor.

Der Bundesjustizminister begründet den Entwurf mit einer mutmaßlichen Schutzlücke im deutschen Strafrecht: Der Tatbestand der sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung setze in der derzeit geltenden Fassung (§ 177 StGB) voraus, dass das Opfer „mit Gewalt oder gleichwertigen Nötigungsmitteln (=Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder Ausnutzung einer schutzlosen Lage)“ zu den sexuellen Handlungen genötigt werde. Der entgegenstehende Wille des Opfers (der sich in Widerstandshandlungen äußert) muss von Seiten des Täters sichtbar gebrochen werden. Eine Vergewaltigung von Personen, die keinen erkennbaren Widerstand leisten, sei nach der bisher geltenden Fassung des § 179 Abs. 1 nur strafbar, wenn die Widerstandsfähigkeit des Opfers aufgrund

geistiger/körperlicher Beeinträchtigungen (Krankheiten oder Bewusstseinsstörung) eingeschränkt ist, so die Begründung des Gesetzentwurfs.

Mit der Reform werden Forderungen nach einer Erweiterung des Straftatbestandes der Vergewaltigung umgesetzt, die schon länger von Frauenrechtsorganisationen erhoben werden. Sie begründen ihre Forderungen damit, dass für die Strafbarkeit der Vergewaltigung nicht der Widerstand der Opfer ausschlaggebend sein dürfe, sondern einzig und allein die Ablehnung des Sexualkontakts durch die Betroffenen („Nein heißt Nein“). Die Notwendigkeit einer Erweiterung des deutschen Strafrechts ergebe sich auch aus Artikel 36 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 („Istanbul-Konvention“), die alle Unterzeichnerstaaten dazu auffordert, jede nicht einverständliche sexuelle Handlung unter Strafe zu stellen.

Mit dem jetzt von der Bundesregierung vorgeschlagenen Straftatbestand des § 179 Abs. 1 StGB-E sollen folgende Fallgruppen einer Vergewaltigung ohne erkennbaren Widerstand der Opfer unter Strafe gestellt werden:

1. der Täter nutzt einen Überraschungseffekt aus
2. das Opfer befürchtet Beeinträchtigungen, die keine Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte darstellen
3. das Opfer befindet sich objektiv nicht in einer schutzlosen Lage, nimmt diese aber an
4. zwischen der Gewalt bzw. der Drohung mit Gewalt und der sexuellen Handlung besteht kein finaler Zusammenhang.¹

¹ Nach: BMJ, Fragen und Antworten zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes

Die erste Fallgruppe soll durch den neuen § 179 Abs. 1 Nr. 2, die drei anderen Fallgruppen durch § 179 Abs. 1 Nr. 3 erfasst werden. Der Kern der neuen Regelung im Wortlaut:

„§ 179 Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände.

(1) Wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person

1. aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands zum Widerstand unfähig ist,

2. aufgrund der überraschenden Begehung der Tat zum Widerstand unfähig ist oder

3. im Fall ihres Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet,

sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich von dieser Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Nummern 2 und 3 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“ (StGB-E)

Die Humanistische Union (HU) hatte durch Mara Kunz bereits im Februar 2016 im Rahmen der Verbändeanhörung des Ministeriums zu dem Vorhaben Stellung genommen (Kunz 2016). Die neue Regelung zur Ausnutzung von Überraschungs- bzw. Überrumpelungsmomenten wurde darin grundsätzlich begrüßt, auch wenn der vorgeschlagene Strafrahmen zusammen mit den in der Begründung genannten Beispielen noch Fragen aufwerfe.

Grundsätzliche Kritik übte die HU jedoch an Absatz 3 der neuen Regelung. So sei schon der unmittelbare Regelungsbedarf und die Behauptung einer angeblichen Schutzlücke im deutschen Strafrecht sehr umstritten: Bei einer Sachverständigenanhörung des Deutschen Bundestags im vergangenen Jahr gab es dazu

gegensätzliche Einschätzungen.² Die bisherige Debatte sei dadurch gekennzeichnet, dass für die jeweilige Position zur Reichweite bzw. Schutzlücke des bisherigen Sexualstrafrechts plausible Argumente und Fallbeispiele vorgebracht würden. „Die entscheidende Grundlage für eine rechtspolitisch seriöse Beurteilung fehlt jedoch bislang: eine fundierte empirische Analyse der Frage, ob und woran genau Verurteilungen bei den genannten Fallkonstellationen scheitern. Ist eine restriktive Auslegung der aktuellen Regelung gängige gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis? Oder zeigen sich unterschiedliche Lesarten, die eher auf ein (teilweises) Umsetzungsdefizit hinweisen anstatt auf ein Regelungsdefizit?“ (Kunz 2016, 1f.) Vor einer Neuregelung sollte der Gesetzgeber daher die bisherige Anwendungspraxis genauer untersuchen, insbesondere jene „Fälle, denen ein nachweisbares (Tat-) Geschehen zugrunde liegt“, um eventuelle Schwachstellen des geltenden Strafrechts zu identifizieren. „Ohne empirische Befunde ist zunächst also keine Schutzlücke, sondern vielmehr eine Forschungslücke zu konstatieren.“ (Kunz 2016, 2)

Auch gegen die inhaltliche Ausgestaltung der Regelung in § 179 Abs. 1 Nr. 3 wurden grundsätzliche Bedenken vorgebracht: In der Norm würde der Tatbestand rein subjektiv definiert, es gebe keine objektiven Kriterien dafür, wann eine solche Situation gegeben sei oder nicht. Das widerspreche dem weitergehenden strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz, weil für die mutmaßlichen Täter keine Anhaltspunkte vorgegeben werden, woran sie die Befürchtungen der Opfer erkennen können sollten. Ebenso unklar sei, unter welchen Voraussetzungen die

der sexuellen Selbstbestimmung, S.1/2.

2 S. Kunz in: vorgänge Nr. 209, S. 111-115.

Strafbarkeit des Versuchs (§ 179 Abs. 4 StGB) solcher Taten gegeben ist. „Auf der praktischen Ebene ist diese Tatbestandsvariante ebenfalls problematisch: ... Letztlich kommt es auf Täter- wie auf Opferseite auf das subjektive Erkennen (Täter) und das subjektive Befürchten (Opfer) an. Dies könnte die ohnehin bestehende Nachweisproblematik bei Vier-Augen-Delikten noch verschärfen.“ (Kunz 2016, 2)

Für einen besseren Schutz vor sexuellen Übergriffen regt die HU eine grundsätzliche Reform des Sexualstrafrechts an. Dabei sollte nicht nur auf die Reichweite materieller Strafnormen, sondern auch auf die – in der Praxis bedeutsamen – Hindernisse und Probleme in der Rechtsanwendung (etwa Nachweis-schwierigkeiten) geachtet werden. Die qualifizierte, vertrauliche Beratung durch geeignete Ermittlungsbeamte sowie ein flächendeckendes Angebot schnell zu erbringender, gerichtsfester Beweismittel helfe den Opfern sexualisierter Gewalt mehr als neue Strafnormen, die in vielen Fällen kaum anwendbar sind.

Mara Kunz: Stellungnahme der Humanistischen Union zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über den „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ vom 19.2.2016, unter http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/2016/HU_2016_Stellungnahme-179StGB.pdf

Bundesregierung: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 16.3.2016, unter <http://www.bmjv.de/>.

BMJ, Fragen und Antworten zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Mara Kunz: Bestehende Strafbarkeitslücken bei sexueller Gewalt und Vergewaltigung, Zusammenfassung einer Sachverständigen-Anhörung des Deutschen Bundestages, in: vorgänge Nr. 209 (Heft 1/2015), S. 111-115

Entwürfe für niedersächsische Islam-Staatsverträge in der Kritik

(SL) Die niedersächsische Landesregierung hat Ende 2015 nach längeren Verhandlungen mit der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB, der SCHURA und den Alevitischen Gemeinden Niedersachsens Entwürfe für drei Staatsverträge veröffentlicht. Mit den Verträgen würden DITIB und SCHURA stellvertretend für die Muslime im Land besonders gewürdigt und ihnen zahlreiche Zugeständnisse (etwa Feiertagsregelungen), Mitbestimmungsrechte (z.B. Rundfunk- und Fernsehgremien) oder finanzielle Zuschüsse in Aussicht gestellt. Der Vertragsentwurf löste in Niedersachsen kontroverse Diskussionen darüber aus, welchen Einfluss die muslimischen Religionsgemeinschaften durch das Vertragswerk auf das öffentliche Leben gewinnen.³ Weitaus weniger wurde der Entwurf im Verhältnis zu den bereits bestehenden Staatskirchenverträgen gesehen.⁴ Eine Debatte über die grundsätzli-

3 Vgl. Kultusministerium Niedersachsen: Fragen und Antworten zu den Verträgen des Landes Niedersachsen mit DITIB, SCHURA und Alevitischer Gemeinde Deutschlands v. 15.12.2015

4 Das sind folgende Vereinbarungen des Landes Niedersachsen: Vertrag mit den Evangelischen Landeskirchen Niedersachsen („Locumer Vertrag“, 1955); Konkordat mit dem Heiligen Stuhle (1965); Vertrag mit der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersach-

chen Probleme solcher Verträge fand leider nicht statt.

Zu dem Vertragsentwurf hat die Humanistische Union (HU) Niedersachsen Stellung genommen. Das Gutachten wurde von Johann-Albrecht Haupt erstellt. Er kritisiert den Vertragsentwurf in grundsätzlicher Sicht als undemokratisch und verfassungswidrig, in vielen Punkten auch schlicht überflüssig. Einige Regelungen werden als besonders systemwidrig herausgestellt, etwa die geplanten finanziellen Zuwendungen an DITIB und SCHURA - in Aussicht gestellt sind jeweils bis zu 100.000 Euro jährlich für fünf Jahre -, die zur Finanzierung der Geschäftsstellen der beiden Verbände (!) sowie zur Finanzierung von Seelsorgern dienen. Eine derart selektive, einseitige Förderung der Infrastruktur einzelner Religionsgemeinschaften verstoße sowohl gegen die Haushaltsordnung des Landes wie gegen die von der Verfassung geforderte Trennung von Staat und Kirche bzw. die staatliche Neutralität in religiösen Fragen. Weder könne ein irgendwie geartetes öffentliches Interesse am Auf- bzw. Ausbau der Geschäftsstelle dieser Vereine geltend gemacht werden, noch sei es unzumutbar, von beitragshebenden Vereinigungen zu erwarten, dass sie die Mittel für ihren Organisationsbetrieb selbst erwirtschaften. (S. 8f)

Zudem wird kritisiert, dass der Vertragsentwurf (wie viele andere Staatskirchenverträge auch) keine Kündigungsklausel enthalte. Das erschwere die spätere Änderung oder Aufkündigung der Vereinbarung: *„Der Vertrag ist ein politischer Rechtsakt, der aus einer konkreten*

sen (1970); Vertrag mit der Evangelisch-methodistischen Kirche in Nordwestdeutschland (1978); Vertrag mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen (1983).

politischen Situation unter politischen Gesichtspunkten mit einem bestimmten politischen Inhalt geschlossen wird. Ändern sich die politischen Verhältnisse (z.B. Wechsel der Parlamentsmehrheiten), dann müssen früher getroffene politische Entscheidungen auch revidiert oder korrigiert werden können. Das ist als Wesensbestandteil des demokratischen Prozesses ...“ (S. 10) Unter demokratischen Gesichtspunkten sollte besser auf eine gesetzliche Regelung anstelle eines Vertragsabschlusses zurückgegriffen werden. Da der Vertrag zwischen Regierung und den beiden Verbänden vertraulich ausgehandelt wurde, ist die Gestaltungshoheit des Parlaments stark eingeschränkt: die Landtagsabgeordneten können nur noch für oder gegen den Vertrag stimmen, aber nicht dessen Inhalte mitgestalten. Dies ist umso problematischer, da die interessierten Vertragsnehmer über die Verhandlungen direkten Einfluss auf dessen Gestaltung haben, die allgemeine Öffentlichkeit jedoch von diesem Verfahren ausgeschlossen bleibt. Damit findet auch kein Ausgleich zwischen allgemeinen und besonderen Interessen und Werten statt, weil *„der nicht vertragsbeteiligte Teil der Bevölkerung [keine] Gelegenheit zur Mitsprache, Mitwirkung oder Einflussnahme hat.“* (S. 2) Eine derart demokratiefeindliche Aushandlung von Vereinbarungen sei nur vertretbar bei *„echten Staatsverträgen, also solchen, die das Land oder der Bund mit anderen, nicht ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Staaten und Ländern schließen. ... Religionsgemeinschaften in Deutschland und ihre Mitglieder unterliegen jedoch nicht anders als die sonstigen Verbände und Staatsbürger der staatlichen Souveränität des Bundes oder jeweiligen Landes. Konsequenterweise schließt denn auch der Staat keine Verträge mit anderen gesellschaftli-*

chen Gruppierungen zur allgemeinen Regelung der Beziehungen ab.“ (S. 2)

Folglich schlägt das Gutachten vor, die Beziehungen des Landes zu den Religionsgemeinschaften allgemein bzw. den niedersächsischen Muslimen im Konkreten mit anderen Instrumenten zu regeln. Soweit es der Landesregierung um die staatliche Anerkennung des Wirkens der Religionsgemeinschaften gehe, könne dies auch durch gemeinsame Erklärungen, Veranstaltungen oder konkrete Kooperationen geschehen. Soweit es um konkrete Zugeständnisse oder eine staatliche Förderung einzelner Aktivitäten der Gemeinschaften gehe, sollten diese besser mit einem Integrations- oder Fördergesetz realisiert werden. Eine gesetzliche Regelung biete zudem den Vorteil, dass sie auch all jene hier lebenden Muslime anspreche, die nicht in den beiden vertraglich protegierten Ver-

bänden engagiert sind - zumal deren Legitimation, für „den Islam“ bzw. „die Muslime“ in Niedersachsen zu sprechen, zweifelhaft sei. Die DITIB, deren Imame von der staatlichen, türkischen Religionsbehörde Diyanet bezahlt werden, sei zudem ein sehr fragwürdiger Vertragspartner.

Die Landesregierung hat ihren Willen bekundet, den Vertrag mit den muslimischen Verbänden bis zum Sommer 2016 abzuschließen.

Johann-Albrecht Haupt: Stellungnahme zum Entwurf eines Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen, der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB Niedersachsen und Bremen e.V. und SCHURA Niedersachsen - Landesverband der Muslime e.V. vom 23.2.2016, unter http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/2016/HU-NI2016_StellungnahmeIslamVertrag.pdf.

